

SAR 713.121 - Bauverordnung (BauV)

vom 25.05.2011, in Kraft seit: 01.09.2011

10. Befreiung von der Baubewilligungspflicht und vereinfachtes Verfahren

§ 49

Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen (§ 59 BauG)

1

Im ganzen Gemeindegebiet bedürfen keiner Baubewilligung *

- a) * herkömmliche Weidezäune bis zu 1,50 m Höhe. Die Zäune müssen wieder entfernt werden, wenn die Fläche zukünftig nicht mehr als Weide genutzt wird,
- b) Tiergehege von höchstens 25 m² Fläche und Zaunhöhe bis zu 1,50 m,
Wildschutzzäune bis 1,50 m Höhe zum Schutz von Spezialkulturen des Obst-, Gemüse- und Weinbaus ausserhalb von Wildtierkorridoren. Wildschutzzäune müssen wieder entfernt werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind,
- c) verfestigte Laufhöfe und Trockenplätze bis zu 300 m² Fläche ohne Hartbelag für die Rindvieh- und Pferdehaltung bei landwirtschaftlichen Betrieben,
- d) Wanderwagen für Bienen bis zu einer Aufstelldauer von 8 Monaten am gleichen Ort sowie freistehende Magazin- oder andere Beuten für maximal 12 Bienenvölker,
- e) * Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Hydranten und dergleichen,
- f) Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 0,5 m²,
- g) einfache Feuerstellen für maximal 10 Personen ohne fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen,
- h) Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe oder Tiefe und bis zu 100 m² Fläche, Aufstellungsschwimmbecken sowie begehbare Plastiktunnels und ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus bis zu einer Aufstelldauer von 6 Monaten pro Kalenderjahr.

2

Keiner Baubewilligung bedürfen in den Bauzonen *

- a) * Einfriedungen bis zu 1,20 m Höhe und Stützmauern bis zu 60 cm Höhe,
- b) Erdsonden, für die eine Bohrbewilligung gemäss Umweltschutzgesetzgebung vorliegt, Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie Fusswege, Treppen, Brunnen,
- c) Feuerstellen und Gartencheminées, Pflanzentröge, künstlerische Plastiken sowie Teiche mit einer Fläche bis rund 10 m²,
Kleinstbauten mit einer Grundfläche bis 5 m² und einer Gesamthöhe bis 2,50 m, wenn
- d) * allfällige Immissionen nur minim sind, wie zum Beispiel Gerätehäuschen und Fahrradunterstände,
- e) bis zu einer Dauer von zwei Monaten
 - 1. Materialablagerungen und Fahrnisbauten, wie Festhütten, Zelte, Hütten, Buden, Baracken, Stände,

einzelne bewohnte Mobilheime und Wohnwagen. Während der Nichtbetriebszeit dürfen
2. Mobilheime, Wohnwagen und Boote auf bestehenden rechtmässigen Abstellflächen ohne
zeitliche Beschränkung abgestellt werden. Pflichtparkfelder dürfen nicht benutzt werden.

3

Keiner Baubewilligung bedürfen unbeleuchtete temporäre Strassenreklamen mit einer Fläche
bis 3,50 m², die innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden. Sie müssen die
Anforderungen an die Verkehrssicherheit gemäss dem «Merkblatt Wahl-, Abstimmungs- und
andere temporäre Plakate» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. April
2021 [\[28\]](#) erfüllen und dürfen bei *

- a) Wahlplakaten während maximal acht Wochen vor dem Wahlsonntag aufgestellt und
müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden,
- b) Abstimmungsplakaten während maximal acht Wochen vor dem Abstimmungssonntag
aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden,
- c) anderen Plakaten während maximal sechs Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung
aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden.

4

Die oben aufgeführten Bauvorhaben sind baubewilligungspflichtig, wenn
Nutzungsvorschriften für Schutzzonen dies bestimmen oder öffentlich-rechtliche
Vorschriften, insbesondere Abstandsvorschriften, nicht eingehalten werden. *

5

Eine Nutzung, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist baubewilligungspflichtig,
auch wenn die Nutzung selbst nur kurz dauert.